



An alle Teilnehmer des Karnevalssumzuges

Als Veranstalter des Karnevalssumzuges sind wir verantwortlich für dessen ordnungsgemäße Durchführung.

Der Konsum von Alkohol kann die unfallfreie Durchführung des Karnevalssumzuges gefährden.

Die alkoholisierte Teilnahme am Karnevalssumzug ist daher verboten.

Zu widerhandlungen können mit dem Ausschluss am Karnevalssumzug geahndet werden.

Ergänzend zu § 9 Jugendschutzgesetz ist die Abgabe und der Eigenverzehr von Branntwein und Branntweinemischgetränken durch teilnehmende Gruppen am Karnevalssumzug generell nicht mehr gestattet.

Diese Regelung wird von den Karnevalsvereinen in die jeweilige Umzugsordnung aufgenommen.

Aus Sicht des Kreisjugendamtes ist dieses Ergebnis ein erster Schritt hin zu einem effektiveren Jugendschutz.

Wir bitten im Interesse einer gelungenen und frohen Karnevalsveranstaltung um Beachtung.

Mit Kontrollen durch Polizei/- und örtliche Ordnungsbehörde ist zu rechnen.